

WON BOTTES SNA-

den Wir CLMENT AUGUST,
Erzb. Bischoff zu Sölln/ des H. Römischen Reichs.
durch Italien Erzb. Canzlar und Erbursfürst/ Legatus
Natus, des Heil. Apostolischen Stuhls zu Rom/
Administrator des Hoch-Meisterthums in Preussen/
Meister Teutschen Ordens in Teutsch- und Welschen
Landen/ Bischoff zu Haderborn/ Hildesheimb/
Münster und Osnabrück/ in Ob- und Nieder-Bay-
ern/ auch der Oberen Pfalz/ in Westphalen/ und
zu Engeren Herzog/ Pfalzgraff bey Rhein/ Land-
graff zu Leuchtenberg/ Burggraff zum Strom-
berg/ Graff zu Pyrmondt/ Herr zu Bor-
ckeloh/ Werth/ Freudenthal und Eulenberg.

W. W.

Wir legen allen und jeden hiesigen Hochstifts geist- und welt-
lichen Unterthanen hiemit zu wissen; Demnach Wir auf
unterthänigsten Vorschlag unserer auf gemeinem Landtag ver-
samleten getreuen Landständen zu Bestreitung deren seither
Jahrs-Zeit so außerordentlich angewachsene, und bey der-
mahligen Umständen zu solchem Grad vermehrten Land-Aus-
gaben, daß die hiezu erforderete Geld-Summen von denen mit
so vieler Bedrangniß heimgesuchten Contribuablen Unter-
thanen alleinig durch den gewöhnlichen Weeg der Schagung
zu erzwingen keine Möglichkeit gewesen, gnädigst gut ge-
heissen und verwilligt haben, daß zu solchem Behueß, und
um die mit dem Last der gewöhnlichen Schagung beschwehete
Unterthanen zu erleichtern, oder vielmehr derselben völlige
zu Grundrichtung abzulehren, eine allgemeine Personen- oder
Kopffsteuer durch das ganze Land. (Nedoch ohne dadurch
Unserem würdigen Dohm-Capitul, löbl. Ritterschafft, ge-
samten Clero, auch der Theodorianischen Universität in Un-
serer Stadt Paderborn obsonst andern Besetzten einigen
Nachtheil oder schädliche Folge zu schmälern) hiet her gebracht

ten

ten Immunität, Freyheit oder Rang zu wachsen zu lassen) für dasmahl auff nachfolgende von Unseren getreuen Land-Ständen der gemeinen Wohlfarth zu Steuer freywillig an Hand gegeben, und bereits mit Unserer gnädigster Begnehmung in Anno 1735. in so weit, daß jedoch für die Besreyete, und Rauffmanischafft, dan auch für die Judenschafft für jeso, erheischten Noth nach die vormahlige Tax mit ein Drittel erhöhet worden, besolgte Arth und Weise ausgeschrieben werde, als:

Classis Ima.

Clerus Primarius & Secundarius, wie auch deren Peditente.

	Rth.	Gr.
Prælaten in der hohen Ehumb-Kirchen, jeder	40	
Archidiaconi & Capitulares, so Geist- oder Weltliche Officia haben, jeder	26	24
Ehumb-Herren, so actu Capitulares jeder	20	
Vicarius Generalis in Pontificalibus	20	
Vicarius-Generalis in Spiritualibus & Officialis	20	
Dessen Assessores, jeder	12	
Decanus in Bustrorf	18	
Canonici im Bustrorf, jeder	13	12
Commissarii Archidiaconales, jeder	10	24
Pastores, so gute Pastoraten haben, jeder	13	12
So mittelmässige Pastoraten haben, jeder	8	
So schlechte Pastoraten haben jeder	5	12
Und sollen für gute Pastoraten gehalten werden diejenige, so nach Ermessen eines zeitlichen Archidiaconi ohngefehr 300. Rthlr. oder mehr, für mittelmässige, so ohngefehr 200. oder über 150. Rthlr. für schlechte, so nur ohngefehr 150. Rthlr. oder weniger so wohl in Fixo, als an Accidentalien eintragen.		
Capellani, jeder	4	
Vicarii im Ehumb, jeder	8	
Beneficiati ibidem, jeder	6	24
Chorales im Ehumb, jeder	1	28
Custodes im Ehumb, jeder	1	12
Beneficiati im Bustrorf, jeder	4	
Chorales daselbst, jeder	1	12
Küstere daselbst, jeder	—	32
Canonici & Pastores zu Neuenheersse, jeder	16	
Pastor zum Dringenberg	13	12

Bene-

	Rth.	Gr.
Beneficiati zu Neuenheerse, jeder	6	24
Uebrige Beneficiati aufm platten Land, jeder	4	
Geistliche, so keine Beneficia haben, jeder	1	18
Abtissinne zu Neuenheerse	40	
Pröbstin und Dechantin, jede	10	24
Chanoinesse daselbst, jede	8	
Prälat im Abdinghoff	53	12
Prälat zu Hardehausen und Marienmünster jeder	53	12
Andere nicht infulirte Prälaten, jeder	40	
Conventualen in denen Klösteren, jeder	8	
Lehrbrüder, jeder	4	
Abtissinnen in denen Klösteren Gokirchen, Gehrden, Willebaßen und Barmelen, jede	40	
Abtissinne zu Holthausen	20	
Matersche zur Breiden	2	24
Conventualinnen in denen Klösteren Gokichen, Gehr- den, Willebaßen und Barmelen, jede	6	24
Zu Holthausen, jede	4	
Capucinesen, jede	4	
Frankische Jungfern, jede		16
Lehschwester in denen Klösteren Gokirchen, Gehr- den, Willebaßen und Barmelen jede	2	24
Schwestern zur Breiden, jede		16
Pröbste in denen Geistlichen Jungfern Klösteren jeder	20	
Rectores Collegiarum S. J. zu Büren und Paderborn jeder	20	
Uebrige Patres und Magistri, jeder	8	
Brüder jeder	4	
Prior zu Warburg	8	
Conventuales jeder	2	24
Lehrbrüder, jeder	1	12
Guardian zu Herstelle	5	12
Conventuales, jeder	2	24
Devotesen und Tertiarien besserer Condition, jede	5	12
Geringerer Condition, jede	1	12
Syndicus Röm. Capituli	13	12
Secretarius, Distributor & Præsentiarius Röm. Capli. jeder	10	24
Structuarius, Molendinarius, Quotidianarius, Prä- fectus, jeder	8	

Thumb Capicularischer Amtman zu Lipspring und
 Bredeborn, jeder
 Amtman & Distributor zu Neuenheerße jeder
 Thumb Capicularische Stabträger, Pedellen und
 Botten, jeder
 Secretarii und Schreiber auff denen Clösteren jeder
 Organist im Thumb
 Calcant
 Ministranten und Allelujanten daselbst, jeder
 Organistæ, Rüstere, Schuelmeistere und ohnver-
 hehrachte Schuelmeisterinnen besserer Condition
 Schlechterer Condition
 Kammerdinnere, Köche, Gärtner, Gastmeister,
 Schliessere und dergleichen respect. bey denen
 Thumb Herr, und auff Stiffteren und Clöste-
 ren, jeder
 Laquayen, so Mondouer tragen bey denen Thumb
 Herr und Canonicis, wie auch auff denen
 Stiffteren und Clösteren, jeder
 Deren übrige Reißige, als Gutscher, Borenter
 und sonstige Bediente, jeder
 Jägere, Fischere, und andere dergleichen Bedien-
 te bey denen Thumb Herr, und auff denen
 Stiffteren und Clösteren, jeder
 Haushälterinnen bey denen Thumb Herr, Can-
 nicis, und anderen Geistlichen, auch auff denen
 Stiffteren, jede
 Kammer Jungferen in adlichen Stiffteren und Clö-
 stern, jede
 Andere Dienstmägde, jede
 Reißige und andere Jungens, jeder
 Thumb Capitulsche Mühlen Conductor in Ginnem
 Haderborn
 Mühlen Knechte daselbst, jeder
 Busse und Delmüller
 Mühlen Jungens, so über 12. Jahr alt, jeder
 Clottreßere, jeder
 Thumb Capitulsche, Stifftische und Clösterliche Mühl-
 Pfächtere ausm Lande, so 200. oder mehr Rthlr.

8
 8
 1 28
 8
 8
 1
 16
 2 24
 1 12
 2
 1 12
 1
 1 12
 1 12
 1 12
 24
 8
 10
 13 12
 12
 16
 9

	Rthl.	Gr.
zur Pfacht geben, jeder	8	
So 100. oder mehr jedoch weniger als 200 Rthlr.		
zur Pfacht geben, jeder	4	
So unter 100. Rthlr. zur Pfacht geben, jeder	2	24
Müllere, so nicht gepfachtet, sondern Lohn verdienen		
jedes	2	
Karrentreibere, jeder	1	
Todtengräbere in denen Städten, jeder	2	24
Todtengräbere auffm Lande, jeder	1	12
Thumb, Capitulsche, Stifftische und Klösterliche	1	
Schaaßmeistere, jeder	2	
Schweinemeistere, jeder	2	
Schäzere, jeder	1	12
Schweine- und Kuh-Hirten, jeder	1	
Bau, oder Hoffmeistere auff denen Thumb, Capitulischen		
Ambthänseren, auch Stiffteren und Klösteren, jeder	2	
Anderer Ackerknechte, so voll Lohn verdienen, jeder	1	
Ubrige Ackerknechte, so halb Lohn verdienen, jeder		18
Thumb, Capitulsche, Stifftische und Klösterliche		
Conductores, jeder	4	
Derer Thumb, Herren Receptores jeder	4	

Classis IIda.

Unsere Räte und Bediente

Adliche Geheime Räte, jeder	26	24
Adliche Hoffräthe, Drossen und Cammer-Herren,		
so in Gehalt stehen, jeder	20	
Zeitlicher V. Cansler	20	
Gelehrte Hoff, Räte und Hoff, Richter, jeder	13	12
Hoff, Cammer, Räte, jeder	12	
Hoff, Gerichts, Assessores, jeder	12	
Gograße und Stadt, Richter zu Paderborn, jeder	10	24
Leib-Hoff, und Lands, Medici, jeder	10	24
Schatz, Einnehmer	12	
Ober-Forst, Meister	0	0
Gehaimen-Hoff und Cammer, Rath's Secretarii, jeder	9	12
Registratores, jeder	6	24

	Reit	Gr.
Canzellisten, jeder	5	12
Supernumerarii, jeder	2	24
Hoff- und Officialats- Gerichts Secretarii, jeder	8	
Obergerichts- und Stadt- Gerichts Actuarii, jeder	5	12
Renthmeister des Ober-Amtes Dringenberg.	13	12
Ubrige Renthmeistere, Ho- und Freygräfen, wie auch Land-Vogt zu Vickersheimb, jeder	12	
Richtere zu Nieheimb, Lugda und Borchholt, Amts-Richter zum Westerkotten, Amt-Schreiber zum Schwalenberg, Renth-Schreiber zum Dringenberg, Land-Schreiber zur Delbrück, und Kornschreiber zu Neuhaus, jeder	8	
Postmeistere, jeder	12	
Ingenieur	19	24
Küchenschreiber zu Neuhaus	4	
Vögte zum Kempen, Drieburg, Sandebeck und Stuckenbrock, jeder	5	12
Oberjäger und Oberförstere, jeder	5	12
Jäger, Förstere und Fischere, jeder	2	
Land-Vogt zu Neuhaus und dergleichen, jeder	5	12
Gerichtschreibere zum Salz- und Westerkotten und dergleichen, jeder	2	24
Pedellen bey denen Obergerichteren, jeder	2	
Pedellen bey denen Untergerichtern, jeder	1	
Botten, jeder	1	
Procuratores, an denen Obergerichteren jeder	6	24
Freyfrohn, jeder	6	
Untervögte und Frohn, jeder	1	12
Churfürstliche Cammerdiener, jeder	0	
Silberdiener und Kellermeistere, jeder	4	
Trompette, jeder	0	
Hoffgärtner	4	
Churfürstliche Köche, jeder	0	
Hoffschneider, Hoffschmiede, Hoffsatler und Wagenmeistere, jeder	3	
Die Altfräulein auffm Schloß Neuhaus	2	
Mägde daselbst, jede		18
Churfürstl. Laquäyen, jeder	2	
Deren geheimen Räthen, Cammer-Herren, Drossen/Hoff,		

	Nr.	Gr.
Hoffrätthen und anderer Fürstlicher Bedienten		
Haushalterinnen, jede	I	12
Deren Cammerjungfern, jede		18
Derenelben Laquayen, so Mondur tragen, jeder	I	12
Deren übrige Reifige, als Gutscher, Borreuther, und sonstige Bediente, jeder	I	
Derenelben Mägde jede		18
Conductores deren Fürstl. Güteren jeder	4	
Fürstliche Mühlen-Pfächtere, Mühlere, so nicht gepachtet, sondern Lohn verdienen, Mühlentnechte und Karrentreibern, wie auch Schaaffmeister, Schäfer, Schweine- und Kuhhirten, Bau- oder Hoffmeister, und andere Ackerknechte auff denen Hochfürstl. Amthäuseren, und Güteren werden angeschlagen, wie in Classe I ^{ma} . reguhrt.		

Classis III^{ia}.

Die Löbliche Ritterschafft mit ihren Bedienten.

Land-Marchal und Deputatus, jeder	20	
Die Cavalier, jeder	16	
Deren Rentmeister, Amtmännere, Vögte und Gerichtsverwaltere, jeder	5	12
Deren Hauß-Sacellani, jeder	2	24
Deren Receptores, Verwaltere und Conductores, jeder	4	
Informatores, jeder	2	
Deren Cammerdiener, Gärtner und Köche, so keine Mondur tragen, jeder	2	
So Mondur tragen	I	12
Deren Jäger, jeder	I	12
Deren Cavalieren übrige Reifige und andere Bediente, jeder	I	
Deren Haushalterinnen, jede	I	12
Cammerjungferen jede		18
Deren Gerichts- und Holzvögte, jeder	I	18
Untervögte, Frohnen und dergleichen Gerichtsdiener, jeder		14

Deren Mühlensächtere, Müllere und Mühlensnechte werden angeschlagen, wie in Classe I ^{na} . regulirt,	2
Deren Schaaff- und Schweinemeistere, jeder	1
Schäfer, jeder	1
Schweine- und Kuhhirten auff denen Adelichen Häusern und Gütern, jeder	1
Schäfer, Schwein- und Kuhhirten Jungens, jeder	1
Bau- oder Hoffmeistere auff denen Adelichen Häusern, jeder	1
Ackerknechte, so voll Lohn verdienen, jeder	1
So kein voll Lohn verdienen, jeder	1
Hoffschmiede, jeder	1
Meyersche	1
Dienstmägde, jede	1
Mündermägde, jede	1

Classis IV^{ta}.

Bürgermeistere und Rath's Gliederen denen Städten/ mit denen Burgern/ Handwerck's Leuthen/ auch auffm Lande wohnende Bauren und übrigen Eingefessenen.

Würdliche Bürgermeistere der Städten Paderborn und Warburg, jeder	8
Die zuletzt abgangene Bürgermeistere, so die Personal-Freyheit annoch zu genießen haben, und in keinem anderen Officiis stehen, auch sonst nicht in höheren Anschlag gebracht, jeder	6
Würdliche Camerarii deren Städten Paderborn und Warburg, jeder	5
Würdliche Rath's-Berwandten, Secretarii & Receptores dieser beyden Städten, jeder	3
Bürgermeistere in denen anderen zwey Haupt-Städten Brakel und Borgentreich, jeder	5
Camerarii & Secretarii in vorbemelten beyden Städten, jeder	3
Rath's-Berwandten daselbst, jeder	2

	Th.	Gr.
Deputatus Collegii Civici	12	
Secretarius ejusdem Collegii	2	24
Burgermeistere in denen anderen Städten jeder	3	
Camerarii, Rath's, Verwandten und Stadtschreibere in denen anderen Städten, jeder	2	
Rechtsgelehrte und Medici jeder	6	
Notarii, Ammannuenses, Scribenten und Copyisten, jeder	1	12
Juris Practicanten, jeder	1	12
Diejenige, so von ihren Renthen Leben, besserer Condition	6	
Geringerer Condition	3	
Theologi, so bey ihren Eltern nicht angeschlagen, jeder		24
Philosophi, so bey ihren Eltern nicht angeschlagen, jeder		18
Anderer Studenten, so gleichfalls bey ihren Eltern nicht angeschlagen, jeder		12
Kostjungferen, jede		24
Weinhandlere und andere Kauffleute in der Stadt Paderborn, wie auch deren Wittiben, so Handlung annoch fortsetzen von besseren Mittelen, jeder	10	24
Von geringeren Mittelen, jeder	5	12
Apothekere zu Paderborn, Warburg, Brakel und Büren, jeder	8	
Händlere und Krämere binnen der Stadt Paderborn von besseren Mittelen, jeder	5	12
Von schlechteren Mittelen, jeder	2	24
Herbergierer daselbst besserer Condition jeder	4	
Geringerer Condition, jeder	2	
Bäcker, Brauere, und Fleischhauere daselbst, jeder	4	
Bildhauere, Maurmeistere, Goldschmiede und Kupferschlagere daselbst, jeder	3	
Groß- und Kleinschmiede, Gelb- und Zinnengießere, Maltere Uhrmachere, Posamentirere, Knopfmachere, Stanhauere, Schneidere, Schuster, Schneider, Lan- und weißgerbere, Sattlere, Wandmachere, Tuchschere, Leinwebere, und alle andere Haus-sitzende Handwerksleute in der Stadt Paderborn, jeder	2	
Maurer, Gesellen daselbst, jeder	1	18

	Ritr	Gr
Meisterknechte daselbst, jeder	1	
Anderer Handwercksknechte und Gesellen daselbst jed.		24
Weinhändler und Kauffleute in denen Städten auffm Lande und zur Dellbrück, jeder	5	12
Krämere, Höckere und Herbergirere in denen Städ- ten auffm Lande und zur Dellbrück	4	
von besserer Condition, jeder	4	
Geringerer Condition, jeder	2	24
Kellerwirthe in denen Städten auffm Lande, jeder	2	
Allerhand Handwercks-Leute in denen Städten auffm Lande jeder	1	18
Meistergesellen daselbst, jeder	1	
Anderer Gesellen und Handwercksleute, jeder		24
Rosß Vieh- und Schweinehändler in denen Städten und Dörfferen, jeder	3	
Herbergirere auff denen Dörfferen, jeder	2	
Allerhand Handwercksleute in denen Dörfferen, so anderst nicht angeschlagen, jeder	1	
Höckere, Krämere und andere Handelsleute in denen Dörfferen, jeder	1	12
Brunnenmeistere	6	
Factores auff denen Eisen, und Glasehütten, jeder	8	
Gesellen auff bemelten Hütten, jeder	1	12
Meistere auff denen Eisenhammer Hütten, jeder	2	
Gesellen, jeder	1	
Bergmeistere in denen Bergwerckeren, jeder	2	
Berglütthe, jeder		24
Apothequer, Gesellen und Kauffmansdienerer, jeder	2	
Apothequer und Kauffmans-Jungen, jeder	1	
Alle riesige Dienerer in denen Städten und auffm Lande, so voll Lohn verdienen, jeder	1	
Alle Jungen, so halb Lohn verdienen, jeder		18
Schäffere, jeder	1	12
Schweine- und Kuh-Hirten, die volles Hirtenlohn verdienen, jeder	2	
Dienstmägde und andere ledige Personen in denen Städten, jede		18
Kindel- und andere kleine Mägde, jede		6
Alterleuthe in denen Städten von 4. oder mehr Pfer.		

	Str.	Gr.
Pferden, jeder	2	
Ackerleuthe in denen Städten von 3. oder 2. Pferden, jeder	1	12
Die Karrenführers in denen Städten, jeder	1	
Alle Bau und andere Knechte in denen Städten so voll Lohn verdienen, jeder	1	
So halb Lohn verdienen, jeder		18
Stadts-Dienere in der Stadt Paderborn, jeder	1	
Armen-Providor und Baagemeister in der Stadt Paderborn, jeder	1	12
Pfortener und Auffschrödere daselbst, jeder	1	
Stadt-Dienere und Pfortenere deren anderen 3. Hauptstädten, jeder		24
Die Müllenspächtere, Müllere und Müllenknechte werden angeschlagen, wie in Classe Ima. regulirt ist.		
Müllere, so Eigenthumbliche oder Erbzins Müllere haben, von jedem gang	3	
Nachrichtere	10	24
Brasemeistere, jeder	5	12
Deren Knechte, jeder	1	24
Dörfsrichtere, jeder	2	
Eigenthümere deren Erb-freyen Höfen, so Schatz-frey, und von ihnen selbst bewohnet werden, jeder	10	24
Eigenthümere deren freyen Höfen, so Schatzung geben, jeder	4	
Bolle Meyere, so über 1. Achte. in die Schatzung geben, jeder	2	
Meyere, so 1. Achte oder etwas wenig darunter geben, jeder	1	18
Köttere, so 2. oder 3. Pferde halten, jeder	1	12
Anderer Dorfs, Eingefessene, so keine Pferde haben, jeder	1	
Leibwüchtere besserer Condition, jeder	1	12
Schlechterer Condition, jeder		24
Enliegere, jeder		24
Knechte, Mägde und ander Hausgesinde werden angeschlagen, wie bey den Städten vorhin regulirt.		

Die in hiesigen Hochstift beygläubete
Judenschaft.

Rabiner und Obervorsteher, jeder	26	24
Borgängere und Juden bessere Condition, jeder	10	24
Mitler Condition, jeder	5	12
Schlechterer Condition, jeder	2	24
Arme Juden, so keine sonderliche Nahrung haben, jeder	1	
Deren Juden Weiber, Söhne, Töchter, Knechte und Mägde werden angeschlagen, wie bey den Christen.		

Diesemnach ist Unser fernerer gnädigster Will und Meinung, daß

1^{do} Deren in vorstehenden 5. Classibus begriffenen verheyratheten Personen Frauen, auch der Verstorbenen hinterlassene Wittiben die Halbscheid dessen, worauff der Mann würdlich angeschlagen, oder bey Lebzeiten wäre angeschlagen worden, so dan ein jedes Kind, welches über 12. Jahr alt, die Halbscheid dessen, was die Mutter gibt, zu erlegen schuldig, und gehalten, diejenige Kinder aber, so das 12te. Jahr noch nicht erfüllet, auch kein Lohn verdienen, allerdings besreyet seyn sollen.

2^{do}. Dafern ein, oder ander seiner Profession und Stande nach unter obgesetzten 5. Classibus nicht mit gemeldet wäre, soll derselbe diesem ohngeachtet, er sey wer er wolle, mit allen ihm angehörigen in der einschickenden Specificationen ohnfehlbar mit verzeichnet werden, und eines proportionirten Anschlags gewärtigen.

3^{do} Diejenige, so mit verschiedenen Officiali, oder qualitatibus verhehen, sollen ihr Contingent nach dem höchsten Anschlag zu bezahlen haben.

4^{do}. Betreffend die in Classe I^{ma}. angelegte Geistliche und Religiofen, sollen die Praelati, Praepositi, Decani, Priores, Praesides und andere Superiores, wes Stands, Würden oder

Condition und Geschlechts die auch seyn mögen, Von ihren Capitulis, Stiffteren, Gottes-Häuseren, Cösteren und Conventen, Geistlichen und anderen besregeten Häuseren, und alle dahin gehörigen Bedienten, Pfächteren und anderen Personen, wie die Rahmen haben mögen, eine beständig von ihnen unterschrieben, und verpitschirtes, auch auf erforderen Eydlich erhaltendes Registrum, nach Anweisung des hienneben gedruckten Formularis, nebst begefügeten Edictmäßigen Anschlag, so dan das in Gefolg solchen Anschlags sich betragende Geld-Quantum auff einmahl, und ohne Abzug einiger Kösten an die Zuhebung des Kopschlags von Uns aus Mittel Unseres heimgelassenen Geheimen-Raths und Getreuen Landständen gnädigst angeordnete Commissarien, Denen der Moritz Dalro

zur Receiptur der Gelder, und ein Besonderer Actuarius zu Haltung des Protocolli beygesetzt ist, einschicken; die particular Geistliche, Pastores und Beneficiari abee sollen nebst ihren Familien und Hausgenossen durch jedes Ohrts Archidiaconum, als welcher des Ends eine richtige und allenfalls eydlich erhaltende Specification von denselben einzufordern, auch den Unterschrid und die Erträglichkeit der Pastorate zu ermessen hat, vorseichnet, und nebst solcher Verzeichnuß der Edictmäßige Geld-Belauff abgeleset, maffen ad Commissariem ohnentgeltlich eingeschickt werden.

Ich Belangend die sub Classe 2da. begriffene Personen, Commissarien und befehlen Wir Unserer Hochfürstlichen Hoff-Kammer hiemit gnädigst, von diesen allen eine vollständige und zuverlässige Designation mit befügung des Edictmäßigen Geld-Anschlags zu errichten, und selbige denen angeordneten Commissariis fürderambst zustellen zulassen, auch die designirte dahin anzuhalten, daß sie in dem hierunter an Verahnten Tertio ihre Geld-Quotas ad Commissariem einlieffern müssen.

So. Sollen Unsere Wolthe und loco Classificirte Landstücken von ihren Familien, Bedienten, Pfächteren, und allen an gehörigen Personen richtige, und auff Erfordern eydlich erhaltende Designationes, nach Anweisung hierüber gedruckten Formularis, nebst dem betragenden Geld-Quantum an die Niedergesetzte Commission einschicken gehalten seyn.

7mo. Unter denen adelichen Landsassen werden auch die nicht auffgeschworen, jedoch in Unserem Hochstift begüterte Cavalliers verstanden, welchen, wan schon abwesend, jedoch für sich, Frau und Kinderen als gegenwärtig zu rechnen, in Taxmäßigen Abtrag und sonst durchgehens jeziger Verordnung sich gemäß zu betragen, fort wegen deren auff ihren binnen dem Hochstift Paderborn belegenen Güteren habenden Domestiquen das gnädigst Fürgeschriebene genau zu befolgen haben sollen.

8vo. Betreffent die sub Classe 4ta. begriffene Personen, sollen in Unserer Stadt Paderborn sowohl, als übrigen Städten hiesigen Hochstifts Burgermeister und Rath, auch die an solchen Orthen wohnende Fürstliche Richter, und Beamte so fort nach Publication dieses einen gewissen Tag oder Tages vermits ordentlicher Kundmachung von der Gängel, anberahmen, an welchen aus allen Häusern eine verständige Person bey Straff von 10. Goltgulden zu erscheinen, und alle Hausgenossen Mann vor Mann mit eines jeden seiner Profession oder qualität anzuzeigen schuldig seyn, auch absonderlich auff dem Lande jedes Orths Pastores darzu mitgezogen, und von denenselben auff Erforderen die Lauffbücher zur Inspection producirt werden, welchem nach gedachter Burgermeister und Rath auch Richter, oder Beamte jedes Orths nach Anweisung des hierneben gedruckten Formularis eine vollständige Designation der alda befindlichen Personen mit zuziehung vorbemelter Pastoren, einzurichten, und selbige verpitschirt nebst dem darauff resultirenden Geld-Quanto zur angeordneten Commission einzulieffern haben. Ungleichen sollen auff denen Dörffern, wo keine Gerichtshabere seyn, einzeitlicher Pastor, wie auch Richter, und Vorsteher des Orths das Registrum der alda befindlichen Personen auff vorbemelte Weise nach gnugsamer Erforschung einrichten, und selbiges verpitschirt nebst der betragenden Summe ad Commissionem einschicken; auff denen unter Adelichen oder andern Gerichtshaberen stehenden Dorffschaften aber sollen gedachte Gerichtshabere mit Zuziehung jedes Orths Pastorem solches bewerkstelligen; und weilen in dem Ampt Dellbrück, auch im Grukenbrock keine Dorffschaften befindlich, als sollen daselbst die Rathsmänner aus denen Bauerschaften in bey-

sey

seyn deren Pastorum, und mit Zuziehung deren Vögden, auch des Landschreiberen die Specificationes einrichten, und nebst denen Gelderen ad Commissionem einsenden, wobey wir dan zugleich

9^{no}. Allen Unseren hiesigen Hochstifts Beambten, Drosten, Rentmeistern, Frey- und Vogräten, Richtern, Landvögden, Vögden, und anderen hiemit gnädigst, und bey Vermehrung willführlicher Straff, wohlernstlich anbefehlen, so fort nach Publication gegenwärtigen Edicti eine vollständige Verzeichnuß aller in ihren Districten befindlicher Klöster, Adlichen Häusern, Städten, Dörffern, Mühlen, freyer Höfen und anderen Wohnplätzen ad Commissionem einzuschicken, auch falls sie hiernächst einigen Unterschleiff ein, oder anderen Orths begangen zu seyn, in Erfahrung bringen würden, solches ihren Eyd und Pflichten gemäß ad Commissionem zu berichten, und dieses alles ohnentgeltlich zu bewürden.

10^{ma}. Wegen der 56 loco Classificirten Juden, befehlen Wir Unseren über die Paderbornische Judenschaft verordneten Commissario hiermit genädigst, die Designation nebst dem Edictmäßigen Anschlag durch den Rabiner, Ober- und Unter-Vorstehere bester massen einrichten, und selbige nebst denen darab realisirenden Gelderen durch den jüdischen Collectorem ad Commissionem einliefern zu lassen; wegen deren in Discussion oder Sequestration stehenden so befreuet, als unbefreueten Lands-Eingeessenen wollen Wir gnädigst, daß die ihnen aufgelegte Abführung des Koppschages vorzüglich ex Massa Concurfus vel Sequestri herzunehmen, sodann

11^{no}. Niemand, wer der immer seye, in diesem zu Surder- und Handhabung des jeglichen Unterthanen zu Nus gereichenden gemeinsamen Posten Lands-Fürst-Väterlich, für dasmahl bestimmten Koppschag die Befreyung anzudeuten seye, und sollen alldiejenige, welchen die Registra und Designationes einzurichten aufgetragen worden, selbige nicht nur von ihnen unterschrieben und verpöschirt einschicken, sondern auch für deren Richtigkeit stehen und haften, auch selbige auff erforderen Mittel Abzug zu erhalten schuldig seyn, die Einlieferung der Gelder aber soll auff einmahl wenigst in 6. Pf. stücken und keiner geringeren Münz, auch ohne Abzug einiger Kosten geschehen.

12mo. Für Diensthotten und Dienstmägde, reisige Knechte und Jungen, wie auch Einliegere sollen respective deren Herren und Hauswirthe stehen und haften, diesen aber zu ihrer Schadloshaltung verstattet seyn, sich an derselben Lohn oder Mobilien und Haabseeligkeit zu erholen.

13o. Sollen die aus diesem Hochstift anderwärts hin ihres Gewinns halber auff einige Zeit gegangene, jedoch mit einiger Haabseeligkeit in demselben verfehene Unterthanen dadurch nicht befreuet seyn, sonderen gleich anderen angezeigt, und deren Contingent bezahlt werden.

14o. Dazern ein, oder ander bey dem Angeben oder Anschlag der Personen einiger Verhehlung, Verschweigung oder Unterschleiff über kurz oder lang betretten würde, soll derselbe mit der Straff des Quadrupli angesehen werden, und der Anbringer, dessen Rahme jedoch verschwiegen bleiben soll, die Halbscheid davon zu gemiesen haben.

15o. Weil bey ein, und anderen wegen der besser, und geringeren Condition bey obigen Anschlag ein Unterscheid gemacht, als soll solches von denen, welchen die Registra und Designationes einzureichten auffgegeben worden, fleißig und mit gewissenhaften Unpartheylichkeit examinirt werden, inmassen man etwa in diesem Stück einige arglistige Verdunkelung, Partialität, oder Unterschleiff begangen zu seyn, bey hiernächst vornehmender Untersuchung befinden würde, selbige mit der Straff des Sextupli, oder der Sachens Beschaffenheit nach, anderwärts strenger und exemplarischer Bestrafung geahndet werden solle.

16o. Sollen diese Geldere nirgend andershin, als an die auff Unserer Fürstl. Langley binnen Waderborn ihre Schloss haltende Commission entrichtet, und eingekieffert werden.

17mo. Wegen Einricht, und Einschickung der Designationen, Erheb, und Einlieferung deren Gelderen, oder sonstigen einige Vergeltung für die Mühe von Niemanden gesordert, mithin

18o. Die Registra und Designationes obgemeldter maffen, und die daraus resultirende Geldere binnen nachgesetztem Termin nemlich von Tag der Verkündigung gegenwärtiger Verordnung binnen 8. Tagen ohnefehlbar eingeschickt, und auff dem Ermangelungs, Fall wider die saumige nicht nur
mit

mit würdlicher Execution über das zu entrichten habende Quantum, sonderen auch mit willführlicher Bestrafung verfahren werde; Wir versehen Uns aber zu jeglichen so fürnehmen, als geringeren Stands gnädigst, daß von ihnen der an der gemeinen Lands Wohlfahrt überall nehmende patriotische Antheil durch die Thaten, und in fürgeschriebener zu keines præjudiz und Consequenz gereichen sollender geschwinder Abgaab werde bestättiget, anbey zu Unserem höchsten Mißfallen Aufstreden oder Auffenthalt an sich kommen zu lassen, niemand werde verleitet werden.

Damit nun gegenwärtiges Edict zeitig zu jedermans Kundschafft gelange, So befehlen Wir hiemit gnädigst, daß daselbe so fort und auff besthuentliche Weise gebührend verkündet, auch überall gewöhnlicher Massen angeheftet werden solle. Urkund Unseres Gnädigsten Handzeichens und vorgedruckten Geheimen Cansley Insigels Herzogsfreud den 27. Junii 1758.

Clement August Spurfürst



V. G. J. Freyherr v. Naessfeldt

